



Beiträge in der Corona-Krise

Liebe Schachfreunde,

ein Verein ist an mich heran getreten um zu fragen ob die Corona-Virus Pandemie und der dadurch ausgefallene Spielbetrieb Auswirkungen auf die Beitragserhebung des SB-Porta haben wird. Eventuell habt ihr von euren Mitgliedern ähnliche Fragen zu euren eigenen Vereinsbeiträgen gehört oder werdet sich noch zu hören bekommen, daher möchte hier einmal kurz für alle darauf eingehen.

Grundsätzlich ist die Überlegung nachvollziehbar nur für etwas zahlen zu wollen was man auch nutzen kann. Ist der Verein wegen der Pandemie geschlossen kann ich seine Angebote nicht nutzen oder findet im Fall des SB-Porta kein Spielbetrieb statt. Ich erhalte also keine Leistungen und möchte daher auch zumindest für diesen Zeitraum keinen Beitrag bezahlen.

Gegenüber gewerblichen Anbietern wie etwa Fitnessstudios kann ich auch tatsächlich so argumentieren, bei Vereinen sieht das aber rechtlich anders aus. Ich bin kein Anwalt oder Experte für Vereinsrecht, doch stehen dem Deutschen Olympischen Sportbund entsprechende Leute zur Verfügung, die alles Relevante zu dem Thema in einer Sonderausgabe ihres Rechtstelegramms zusammengetragen haben. Ich fasse hier die wichtigsten Punkte daraus zusammen, wer es im Original lesen möchte kann sich das PDF herunterladen unter <https://www.fuehrungs-akademie.de/download-rechtstelegramm>

(Anteilige) Rückerstattung von gezahlten Beiträgen?

Die Beitragspflicht der Mitglieder ergibt sich aus der Mitgliedschaft. Beiträge sind kein Entgelt für bestimmte Leistungen des Vereins. Einmal nach der Satzung geschuldete und gezahlte Beiträge an einen gemeinnützigen Verein können vom Mitglied weder zurückgefordert noch seitens des Vereins rückerstattet werden, da dies gemeinnützigkeitsschädlich wäre.

Zurückbehaltungsrecht der Mitglieder?

Auch ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB scheidet aus. Die aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses geschuldeten Geldleistungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Pflichten nicht erfüllt. Denn der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks darauf angewiesen, über die laufenden Zahlungen der Mitgliedsbeiträge die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu erhalten (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil v. 22.08.2019, Az.: 3 U 151/17).

Kann der Vorstand auf Beiträge verzichten?

Nein! Dem Vorstand obliegt die sogenannte Vermögensbetreuungspflicht. Im Rahmen seiner Geschäftsführungspflichten ist er für die Erhaltung des Vereinsvermögens und der Vermögensinteressen des Vereins verantwortlich. Dazu gehört auch das Erheben der fälligen Beiträge nach der Satzung des Vereins. Einen Verzicht kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Rüter

Kassierer SB-Porta

Manuel Rüter
Im Büschen 3
32584 Löhne

05732 / 9766050

kassierer@schachbezirk-porta.de